



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: **wie umstehend**

SALZBURG, am
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärnter Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

✓ Wasserbauer

RECHTENWU
17 GE/19 83

Datum: 19.09.83

Verteilt: 1983-09-12

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

■ An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

■ Zahl: 0/1-420/140-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

Bzg: Do. Zl. GZ. 06 0102/11-IV/6/83

■ SALZBURG, am 2.9.1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

■ Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2618/Dr. Paulus

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Nach den dem Entwurf angeschlossenen Erläuterungen sind durch die gegenständlichen Novellierungsvorhaben Einnahmenausfälle für Bund, Länder und Gemeinden in einer Gesamthöhe von 200 Millionen S zu erwarten. Bei derartigen Vorhaben müßte der Bund mit jenen Gebietskörperschaften, die Einnahmenausfälle durch diese zu erwarten haben, Verhandlungen nach § 5 FAG 1979 führen. Dieser Verpflichtung ist der Bund bisher nicht nachgekommen. Trotzdem kann, da der Einnahmenausfall für das Land Salzburg nur geringfügig sein wird und die Begünstigung der Grenzgänger volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt erscheint, dem vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 zugestimmt werden.

Ergänzend darf festgehalten werden, daß jede Regelung begrüßt wird, wonach die Gemeinden vom Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen sind. § 12 Abs. 3 Z. 4 des Entwurfes zur Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1972 entspricht dieser Zielsetzung, wobei jedoch die Formulierung so erfolgen sollte, daß die Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich vom Vorsteuerabzug nicht aus-

- 2 -

geschlossen sein sollten. Die Festsetzung eines Mindestumsatzes würde die umsatzschwächeren Betriebe bzw. Gemeinden benachteiligen, weshalb ein Mindestumsatz entweder überhaupt entfallen bzw. möglichst gering angesetzt werden sollte.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.



Für die Landesregierung:

Mayer

Landesamtsdirektor-Stellvertreter